

Newsletter

Aktuelle Informationen Ihrer Pensionskasse

November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf das neue Jahr möchten wir Sie mit diesem Newsletter über die neuen Bestimmungen in unserem Vorsorgereglement informieren. Die neuen Regelungen treten am 1.1.2021 in Kraft.

Weiterversicherung ab Alter 58 nach Kündigung durch den Arbeitgeber

Basierend auf der Reform des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) wurde den Vorsorgeeinrichtungen der Auftrag erteilt, die Weiterversicherung von Mitgliedern zu ermöglichen, welchen nach Alter 58 durch den Arbeitgeber gekündigt wurde.

Bis anhin wurde diesen Versicherten entweder die Rente sofort ausbezahlt, was aufgrund des in der Regel frühzeitigen Bezugs entsprechend tiefe Leistungen zur Folge hatte, oder die Freizügigkeitsleistung wurde auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen, wenn die versicherte Person nachwies, dass sie sich bei der Arbeitslosenversicherung angemeldet hatte. In diesem Fall war der spätere Bezug der Altersleistung in Form einer lebenslangen Rente nicht möglich, resp. konnte nur zu relativ unattraktiven Bedingungen bei einem Lebensversicherer eingekauft werden.

Ab dem 1.1.2021 können nun Versicherte ab Alter 58, denen der Arbeitgeber die Kündigung ausspricht, weiterhin als Mitglieder in der Pensionskasse verbleiben. Zumindest die Risikobeiträge (für die Risiken Tod und Invalidität) müssen weiterhin durch die versicherte Person finanziert werden. Ob zusätzlich auch noch das Alterssparen weitergeführt werden soll, kann frei entschieden werden. Auf jeden Fall ist die versicherte Person alleiniger Schuldner aller Beiträge, das heisst, der Arbeitnehmer- wie auch der Arbeitgeberanteile.

Als Basis für die Berechnung der Beiträge dient die versicherte Besoldung, welche vor der Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert war. Die versicherte Besoldung kann bei Beginn oder einmal während der Laufzeit der Weiterversicherung auf die Hälfte reduziert werden. Wird das Alterssparen ab Beginn weitergeführt, hat die versicherte Person einmal während der Laufzeit die Möglichkeit, die Weiterversicherung auf den Risikoteil zu beschränken.

Die Weiterversicherung kann jederzeit auf Begehren der versicherten Person beendet werden. Ebenso endet diese bei:

- Eintritt eines Invaliditäts- oder Todesfalls,
- Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung,
- ausstehenden Beitragszahlungen oder
- Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters (Alter 65).

Ab einer Laufzeit der Weiterversicherung von zwei Jahren ist bei einem nachfolgenden Bezug der Altersleistung keine Kapitalauszahlung mehr möglich.

Wir werden auf unserer Homepage ein Formular aufschalten, mit welchem Sie eine Weiterversicherung geltend machen können.

Kapitalrückgewähr für freiwillige Einlagen innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Tod

Der Verwaltungsrat unserer Kasse hat die Einführung einer Kapitalrückgewähr für freiwillige Einlagen beschlossen. Beim Tod eines Mitglieds (vor Pensionierung) werden die während der letzten drei Jahre vor dessen Tod geleisteten freiwilligen Einlagen unverzinst zurückbezahlt. Diese Regelung gilt lediglich, soweit diese freiwilligen Einlagen nicht bereits Bestandteil eines allfälligen Todesfallkapitals sind.

Bis Alter 65 keine freiwilligen Einlagen möglich bei offenen Vorbezügen (WEF)

Wer freiwillige Einlagen leisten will, muss zuerst sämtliche offenen Vorbezüge (für Wohneigentum) zurückbezahlt haben. Dieser Grundsatz galt bis anhin schon und wird auch weiterhin gelten. Neu ist jedoch, dass er bis zum ordentlichen Rücktrittsalter (Alter 65) gilt (bisher: bis Alter 62). Damit besteht die Möglichkeit, aber auch die Pflicht zur Rückzahlung von Vorbezügen für selbstbewohntes Wohneigentum bis zum ordentlichen Rücktrittsalter.

Im Gegensatz zu dieser Neuerung bleibt die aktuell gültige Altersbeschränkung für das Tätigen eines Vorbezugs (WEF) unverändert. Vorbezüge zur Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum können auch weiterhin lediglich bis Alter 62 beantragt werden.

Anmeldefrist für die Geltendmachung von Ansprüchen auf das Todesfallkapital

Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf das Todesfallkapital wurde neu eine Frist von 6 Monaten ab dem Tod des verstorbenen Mitglieds definiert. Diese Regelung erhöht die Rechtssicherheit und ist in der Vorsorgebranche weit verbreitet.

Sollten Sie weitere, detailliertere Informationen zu den Neuerungen in unserem Vorsorgereglement benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns zu kontaktieren. Gerne werden wir Ihnen Auskunft geben.

Besten Dank für Ihr Interesse an der Pensionskasse Nidwalden.

Pensionskasse
DES KANTONS NIDWALDEN